

SATZUNG

über die Erhebung einmaliger Beiträge für den
Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

(Ausbaubeiträge)
vom 29. Januar 1997

Der Stadtrat der Stadt Worms hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1995 (GVBl. S. 521) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1996 (Beschluss-Nr. 208/96) folgende

S a t z u n g

beschlossen:

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

§ 1

Art und Umfang der Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt für den Ausbau folgender Verkehrsanlagen einmalige Beiträge:
 1. Öffentliche Straßen
 2. öffentliche Wege und
 3. öffentliche Plätze.
- (2) Zum Ausbau zählen alle Maßnahmen an erstmalig hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, dem Umbau, der Erweiterung und der Verbesserung dienen.
- (3) Der Beitrag wird, unbeschadet der Sonderregelung nach Absatz 4, für die einzelne Verkehrsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen erhoben.
- (4) Für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird ein einmaliger Beitrag für die einzelne Verkehrsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage nach dem Durchschnittssatz entsprechend den Bestimmungen des KAG sowie dieser Satzung erhoben.

§ 2

Beitragsfähige Investitionsaufwendungen

- (1) Zu dem Ausbaufwand gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Stadt,

insbesondere die Aufwendungen für
 1. der Erwerb der zum Ausbau der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Zu den Aufwendungen gehört auch der Wert von Flächen, die die Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellt hat; als Wert ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung anzunehmen;
 2. die Freilegung/Herrichtung der Flächen;
 3. den Straßenkörper einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche, sowie den notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen;

4. die Rinnen und Bordsteine;
 5. die Parkstreifen;
 6. die Radfahrwege;
 7. die Gehwege;
 8. die Entwässerung;
 9. die Beleuchtung;
 10. fest eingebaute Gestaltungselemente;
 11. Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Schutzgeländer;
 12. die Bepflanzung mit Straßenbäumen;
 13. die Grünanlagen im Straßenkörper;
 14. den Anschluss an andere Verkehrsanlagen;
 15. Planung und Bauleitung sowie andere Baunebenkosten;
 16. die Verzinsung von Krediten, die zur Vorfinanzierung von Anlagen aufgenommen wurden, bis zu Entstehung des Beitragsanspruchs,
- (2) Ausgenommen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten ist bei Fußgängerstraßen, öffentlichen Straßen und Plätzen bei beidseitiger Nutzung der Ausbauaufwand bis zu einer Breite von 14 m, bei einseitiger Nutzung bis zu einer Breite von 9 m beitragsfähig. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten ist bei beidseitiger Nutzung der Ausbauaufwand bis zu einer Breite von 18 m, bei einseitiger Nutzung bis zu einer Breite von 13 m beitragsfähig.
- (3) Zum Beitragsaufwand gehören nicht die Kosten für die Unterhaltung (Instandhaltung) der Verkehrsanlagen.
- (4) Der Aufwand für den Ausbau umfasst nicht die Kosten für Bänke, transportable Blumenkübel, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen sowie Brücken und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3 Gemeindeanteil

- (1) Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Dieser entspricht dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen.
- (2) Der Stadtrat beschließt für jede einzelne Ausbaumaßnahme den Gemeindeanteil.

§ 4 Ermittlungsgebiet Teileinrichtung Straßenbeleuchtung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 3 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 2 ermittelt.

- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 beträgt 2.080 €
- (3) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gebietes der Stadt Worms bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung eine Abrechnungseinheit.

§ 5
Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 6
Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksanteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks. Nummer 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt, wenn sie an ihrer breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterliegerbebauung in zweiter Baureihe), wird deren Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.
Sind die hinteren Grundstücksflächen nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Geschossfläche ist die Geschossflächenzahl (GFZ). Sie wird zur Errechnung der Geschossfläche mit der Grundstücksfläche multipliziert. Als GFZ werden zugrunde gelegt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte GFZ. Eine festgesetzte Baumassenzahl oder Baumasse ist mittels Teilung durch 3,5 in eine Geschossflächenzahl oder Geschossfläche umzuwandeln.

2. Sind im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahlen, Baumassenzahlen oder Baumassen festgesetzt, ist die GFZ der folgenden Tabelle gemäß § 17 BauNVO zu entnehmen:

| Baugebiet | Geschossflächenzahl (GFZ) | Baumassenzahl (BMZ) |
|--|---------------------------|---------------------|
| In Kleinsiedlungsgebieten (WS) | 0,4 | |
| In reinen Wohngebieten (WR) In allgem. Wohngebieten (WA) In Ferienhausgebieten | 1,2 | |
| In besonderen Wohngebieten (WB) | 1,6 | |
| In Dorfgebieten (MD) | 1,2 | |
| In Mischgebieten (MI) | 1,2 | |
| In Kerngebieten (MK) | 3,0 | |
| In Gewerbegebieten (GE) | 2,4 | 10,0 |
| In Industriegebieten (GI) | 2,4 | 10,0 |
| In sonstigen Sondergebieten | 2,4 | 10,0 |
| In Wochenendhausgebieten | 0,2 | |

3. In Gebieten, in denen § 34 Baugesetzbuch (BauGB) Anwendung findet, gilt die nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene Geschossflächenzahl mit der Maßgabe, dass diese Gebiete aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der BauNVO bezeichneten sind, entsprechen.
- (4) Kann ein Baugebiet keinem der in der BauNVO bezeichneten Baugebiete zugeordnet werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche abgestellt. Bei Unterschreitung des maximal zulässigen Maßes bis zu 70 % werden jedoch 70 % dieses maximal zulässigen Maßes der baulichen Nutzung angesetzt. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung maximal zulässig wäre.
- (5) Bei Grundstücksflächen von Kirchen, Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingärten und sonstigen Anlagen sowie Flächen für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können, eine Geschossfläche von 0,5 GFZ.
- (6) Ist eine höhere Geschossfläche tatsächlich vorhanden, so ist diese maßgebend.
- (7) Für Grundstücke, die nur untergeordnet baulich genutzt werden dürfen, wird eine Geschossfläche nicht berücksichtigt.
- (8) Für Grundstücke, die zu zwei und mehr Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die Maßstabsdaten bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Anzahl der Verkehrsanlagen geteilt. Wird ein Grundstück durch eine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße erschlossen, wird diese Vergünstigung nach Satz 1 nicht für die Fahrbahn der beitragsfähigen Verkehrsanlage gewährt. Eine Ermäßigung erfolgt nicht, wenn die Ermäßigung dazu führt, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.
- (9) Wird eine Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 8 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 7
Nutzungszuschlag

Die nach § 6 ermittelte Fläche wird, um einen Zuschlag für die Nutzungsart erhöht. Dieser beträgt

1. 20 v.H. in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebieten. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Eine ähnliche Nutzung der Grundstücke liegt insbesondere dann vor, wenn diese eine im Vergleich zur Wohnnutzung deutlich intensivere Inanspruchnahme der Verkehrsanlage auszulösen vermag.
2. 10 v.H. in sonstigen Baugebieten, wenn die Grundstücke teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke).

§ 8
Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme und der Berechenbarkeit des Beitrages, in den Fällen der Erhebung eines Teilbeitrages nach Absatz 2 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Stadtrates für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständigen Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen,

gesondert als Teilbeitrag erhoben werden.

§ 9
Vorausleistungen

Ab Beginn einer Ausbaumaßnahme können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden. Die Vorausleistungen werden den Beitragspflichtigen angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht. Dies gilt auch, wenn Vorausleistungen zu erstatten sind.

§ 10
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil

beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann der Beitragsbescheid über die gesamte Beitragsforderung an den Verwalter gerichtet werden.

- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11

Fälligkeit und Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Abweichend hiervon werden Vorausleistungen nach § 9 drei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitrag, der auf die einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält:
1. den Namen des Beitragsschuldners,
 2. die Bezeichnung des Grundstücks,
 3. den zu zahlenden Beitrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Aufwandes, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen,
 4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
 5. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 6. eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 12

Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Betrag einer Ablösung (§ 2 Abs. 2 KAG) bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Er wird nach den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen (Aufwandsermittlung-Aufwandsverteilung) errechnet. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 27.07.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.1990 außer Kraft.
- (3) Soweit Verkehrsanlagen vor Inkrafttreten des KAG am 01.01.1996 fertiggestellt waren, gilt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 27.07.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.1990 weiter.

Worms, den 29. Januar 1997

Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

(Fischer)
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 17.09.1999 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 15.09.1999. Beschluss-Nr. 60/99. In Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1996. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 am 24.09.99. Inhalt: Änderung in § 5 Abs. 3 Nr. 2.
2. Änderungssatzung vom 06.09.2001 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.09.2001. Beschluss-Nr. 129/01. In Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 1996. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 am 14.09.01. Inhalt: Änderung in § 5 Abs. 4.
3. Änderungssatzung vom 23.10.2002 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 16.10.2002. Beschluss-Nr. 135/02. In Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 1996. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 am 25.10.02. Inhalt: Änderung in § 5 Abs. 2, 3, 4, 8 und Abs. 9.
4. Änderungssatzung vom 20.11.2003 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.11.2003. Beschluss-Nr. 185/03. In Kraft getreten zum 01.01.2004. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 am 28.11.03. Inhalt: Änderung § 8.
5. Änderungssatzung vom 19.06.2008 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18.06.2008 Beschluss-Nr. 74/2008. In Kraft getreten zum 01.07.2008. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 am 27.06.2008. Inhalt: Änderung § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4 neu, § 2 Abs. 2, § 4 neu, bisher §§ 4 – 12 werden §§ 5 – 13 (neu), § 6 (neu) Abs. 2, Abs. 9, § 7 (neu) Abs. 1 Satz 1
6. Änderungssatzung vom 26.11.2009 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.11.2009 Beschluss-Nr. 117/2009. In Kraft getreten zum 01.01.2010. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 am 04.12.2009. Inhalt: Änderung § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Ziff. 16, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft), § 6 Abs. 8 Satz 3 neu, § 10 Abs. 3 neu, § 11 Abs. 1

Grundlage: § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S 175).